

einem Abend, fällt der in manchen Gegenden doch etwas eindrucksvolle Firmausflug weg.

Vor den Firmkirchen warteten bereits die Omnibusse mit Angehörigen: Tegernsee, Schliersee. Die Schiffe auf dem Starnberger See waren an Firmtagen mit Firmlingen und Paten überfüllt. Manche entschlossen sich auch zu einem religiösen Mittelpunkt, zu einer Fahrt nach einem Benediktinerkloster, Ettal oder Andechs.

Am liebsten würde ich es sehen, wenn ein Kloster mit einem Internat sich darauf eingestellt hätte, Firmlinge einzuladen und mit einem Spiel zu erfreuen. Das wäre heute immer noch möglich.

Erste Voraussetzung für eine erlebnisstarke Firmspendung ist die Herabsetzung der Zahl der Firmlinge. Ich erinnere mich noch an Firmungen mit 6–700 Firmlingen. Die Zahl der Firmlinge muß überschaubar sein. Ein Namensaufruf verkraftet nicht mehr als 40–50. Der Aufruf vor der Gemeinde muß ein wesentliches Moment sein. Unser „Adsum“ ist uns immer noch in Erinnerung.

Die Kirche war bisher immer schöpferisch in der Ausgestaltung der Sakramente, die wir Caeremonien nannten.

Als Möglichkeiten böten sich an:

Handauflegung auch der Laien, z. B. des Pfarrgemeinderates, weil Firmung auch bewußte Anteilnahme an der Gemeinde bedeutet.

Auch die Aktivität des Jugendlichen muß geweckt und eingebaut werden. Nur die eigene Aktivität reicht in tiefere Schichten. Der Jugendliche nennt selbst ein Motto, evtl. ein Wort aus der Schrift, das in das Firmzeugnis eingetragen wird.

Entsprechend wird auch auf die Gestaltung der Firmurkunde mehr Wert gelegt, nicht ein Bildchen, sondern ein Text, der das Geschehen deutet.

Ringübergabe als Zeichen der Treue und Einheit mit dem Bischof.

Gesamtfoto der Firmlinge mit dem Bischof.

Anschließend Agape in einer gehobenen Form. Firmlinge, Jungmann und Jungmädchen, drücken den Dank an den Bischof aus. Der Bischof hat dabei die Möglichkeit die einzelnen kennenzulernen und Berufe und Charismen zu entdecken.

Buben werden heute mit Kassettenspielerrekorden anrücken und den lebendig gestalteten Gottesdienst mit dem zündenden Wort nach Hause tragen.

Kanonikus Anton Gundlach, Landshut

Buchbesprechungen

Philipp Harnoncourt, GESAMTKIRCHLICHE UND TEILKIRCHLICHE LITURGIE. Studien zum liturgischen Heiligenkalender und zum Gesang im Gottesdienst unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebiets. (Untersuchungen zur praktischen Theologie. Herausgeber A. Exeler, Bd. 3) 488 Seiten, kart. lam., Verlag Herder-Freiburg, DM 85,— (3750).

Verfasser ist Ordinarius für Liturgie und Hymnologie an der Theol. Fakultät der Universität Graz, welche dieses Werk als Habilitationsschrift annahm. Auch der Kard.-Innitzer-Preis für Theologie wurde ihm dafür verliehen. Der Verlauf der Liturgiereform im letzten Dezennium, insbesondere aber die auf der römischen Bischofssynode 1974 immer wieder gestellte Forderung nach weiterer Kompetenz der Teilkirchen, nach Authentizität ihrer je eigenen Glaubenserfahrung, nach Indigenisation der Liturgie weist auf die Aktualität des von H. behandelten Themas hin: „Warum und in welchen Belangen ist vom Wesen der Kirche und vom Wesen des christlichen Gottesdienstes her Mannigfaltigkeit oder Einheitlichkeit, Flüchtiges oder Bleibendes notwendig, bzw. zu verlangen oder wenigstens zuzulassen in

einer Liturgie, die dem ntl. Fundament der Kirche entsprechen muß, d. h. die ihre Richtigkeit nicht aus sich selbst zu erweisen, sondern ständig an der Botschaft des Evangeliums, wie es die Kirche tradiert, zu prüfen hat?“ H. klärt die Problemstellung in ihrer Breite besser ab und expliziert die Praktikabilität seiner generellen Antwort auf den zwei konkreten Sektoren des Heiligenkalenders und Kirchengesangs.

In der Einführung wird zuerst auf die teilkirchliche Verfaßtheit der Gesamtkirche und die gegenseitige Durchdringung von universalen und partikulären Vorgängen im Gottesdienst hingewiesen. Dann ist die Rede von der für die Ordnung der Liturgie zuständigen Autorität und von der nützlichen Polarität zwischen Ordnung und Freiheit, Einheit und Vielfalt in der Liturgie.

Die Studie über den liturgischen Heiligenkalender behandelt seine Geschichte und die bisherige Römische Praxis der Regelung von Eigenfesten und Partikularkalendern. Verlauf, Ergebnis und Beurteilung der Kalenderreform des Vaticanum II folgen mit einem interessanten Alternativkonzept. Ausführlich wird dann der Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet abgehandelt. An seiner Vorgeschichte, sowie am Verfahren seiner Ausarbeitung und Konfirmierung zeigt sich wiederum die Problematik der gesamt- und teilkirchlichen Perspektiven. Zusammenfassend folgen Würdigung und Dokumentation dazu.

Bei der zweiten Untersuchung geht es eingangs um Gesang und Musik als gesamt-kirchliche rituelle Elemente der Liturgie und ihre eigenständige teilkirchliche Prägung. Es folgt ein hochinteressanter Abschnitt über die Verwendung deutscher Kirchenlieder im Gemeindegottesdienst des Mittelalters, in den reformatorischen Kirchen und im katholischen Gottesdienst seit Luther und Trient. Sehr informativ ist auch das Kapitel über den langen und mühsamen Weg, der endlich zu einem Einheitsgesangbuch für das deutsche Sprachgebiet (vielleicht auch die Schweiz) führen wird. H. faßt dann die allgemeinen und einzelnen Resultate zusammen und versucht, einen gut begründeten Ausblick zu geben. Die vier Register am Buchschluß erleichtern die Benützung.

Abgesehen vom Informationswert des hier aus zwei Spezialgebieten komplett gesammelten, übersichtlich geordneten und kritisch analysierten Materials mit seinen zahlreichen Hinweisen auf pastoralliturgische Imperative besticht an H.s Buch insbesondere die allgemeine Einführung, in welcher er den Fragenbereich absteckt, einige Begriffsbestimmungen vornimmt und Konsequenzen für die Praxis andeutet. Auf diese Weise werden einige bisher mitgeschleppte theologische Engführungen, kanonistische Fehlinterpretationen und historische Einseitigkeiten korrigiert. Besonders klar zeigt sich dies in den vier Thesen zur Relation „Gesamtkirche – Teilkirche“ (S. 28–37), im Exkurs über die Funktion des liturgischen Rechtes heute (S. 48 ff.) und in der mit großer Akribie ausgearbeiteten Präsentation der Geschichte des deutschen Kirchenliedes in der Liturgie der Gemeinden (S. 294–366).

Mit diesem Werk hat der Autor den Nachweis erbracht, daß der christliche Gottesdienst sowohl der festen Ordnungen als auch der freien kreativen Gestaltung bedarf, damit die Feier Ausdruck der Glaubenserfahrung der Ortsgemeinde und eben darin Zeichen der *Communio* aller Gemeinden sein könne. Er hat auch aufgezeigt, welche Forderungen aus diesem Grunde an das „*Ius liturgicum condendum*“ gestellt werden müssen, damit die jeweiligen „*auctoritates territoriales*“ (nationale, sprachliche, kontinentale Bischofskonferenzen) den für ihre Leitungsaufgabe nötigen Freiraum zur Verfügung haben. Darum wird man in Zukunft wohl oft auf H.s Buch zurückkommen müssen.